

Newsletter

Umwelt □ Technik □ Vergabe

Neunzehnte Ausgabe, Oktober 2011

Seite

□ Die Haftung des Abfallmaklers	1
□ Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen arbeitsschutzrechtlich zulässig	3
□ Die neue EU-Verordnung 333/2011: Ende gut, alles gut?	4
□ Bahnschwellen aus Beton bei Weiterverwendung kein Abfall.....	5
□ Schutz vor Störfällen im Genehmigungsverfahren.....	7
□ Rechtsschutz ausländischer Nachbarn gegen die Genehmigung einer Windkraftanlage im deutschen Grenzgebiet.....	8
□ Aktuelles zur Emissionshandelspflichtigkeit von Abfallverbrennungsanlagen.....	10
□ Kein Zweckverband ohne Personal – zum Erlass von Gebührenbescheiden durch einen privatwirtschaftlich organisierten Geschäftsbesorger	12
□ Inhalt und Umfang des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Trinkwasserversorgung.....	14
□ Zum Beginn der Verjährungsfrist bei Ausgleichsansprüchen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 Bundesbodenschutzgesetz	17
□ Zur Zulässigkeit baulicher Erweiterungen im Außenbereich	19
□ Vergabekammer Köln: Zwingende Ausschlussgründe im Sektorenbereich.....	21
□ Aktuelle Veröffentlichungen.....	23
□ Aktuelle Veranstaltungen.....	23

Köln
Apostelnstraße 15/17
50667 Köln
T +49 (0)221 4207-0
F +49 (0)221 4207-255

Berlin
Friedrichstraße 185
10117 Berlin
T +49 (0)30 235122-0
F +49 (0)30 235122-23

Brüssel
Avenue Louise 109
B - 1050 Bruxelles
T +32 (0)2 7344446
F +32 (0)2 7344446

□ **Die Haftung des Abfallmaklers**

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Urteil vom 05.04.2011 (7 K 574/10.KO) einen Bescheid für rechtmäßig erklärt, mit dem ein Abfallmakler verpflichtet wurde, die auf seine Vermittlung hin in eine Kiesgrube verbrachten Abfälle zu entfernen, da diese für die dortige Ablagerung nicht geeignet waren. Der Makler hatte sich in der Kiesgrube ein Entsorgungskontingent gesichert und dieses an entsprechende Abfallerzeuger vermittelt, die dort unmittelbar ihre Abfälle entsorgt haben.

Das Verwaltungsgericht Koblenz (VG) meint, die den Bescheid erlassende Behörde sei für den Erlass der Verfügung gemäß § 17 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LAbfWG) zuständig gewesen. Gemäß § 17 Abs. 1 LAbfWG ist derjenige, der Abfälle rechtswidrig entsorgt, zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet. In materieller Hinsicht stellt das VG fest, dass § 17 LAbfWG als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden könne. Bei dem zu entfernenden Material handele es sich schließlich um Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, das diese Eigenschaft durch die Ablagerung in der Kiesgrube nicht verloren habe. Denn das Material sei weder mit dem Boden verwachsen noch sei der Verwertungs-/Beseitigungsvorgang beendet.

Darüber hinaus führt das VG aus, dass bundesrechtliche Vorschriften der Anwendung des § 17 Abs. 1 LAbfWG nicht entgegenstehen, da § 17 LAbfWG nicht als Ermächtigung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Abfällen diene, sondern lediglich als Regelung zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet des Ab-

fallrechts. Insoweit ermächtige § 17 Abs. 1 LAbfWG dazu, einen Störer in die Rolle des Abfallbesitzers hineinzu-zwingen, der dann Adressat einer Verfügung nach § 21 KrW-/AbfG werden könne.

In dem zu entscheidenden Fall lägen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 LAbfWG vor, da die Ablagerungen rechtswidrig und zudem nicht genehmigungsfähig seien. Zudem sei der Abfallmakler als Zweckveranlasser der Ablagerung bzw. Verkip-pung anzusehen, da er mit seinem Verhalten, insbesondere durch die mit ihm abgeschlossenen Verträge, die Abfallentsorgung in Gang gesetzt habe. Er sei der alleinige Herr des gesamten Entsorgungsgeschehens gewesen und habe das Entsorgungsgeschehen regiert bzw. es regieren können.

Aus Sicht des VG sind auch keine Ermessensfehler ersichtlich. Die Störerauswahl sei zu Recht zwischen dem Makler und dem Betreiber der Kiesgrube zu Lasten des Maklers erfolgt. Die übrigen Beteiligten, namentlich die Abfallerzeuger, seien nicht als Störer anzusehen und folglich nicht mit in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Denn allein der Makler und der Betreiber der Kiesgrube hätten Kenntnis von der Genehmigung für die Verfüllung der Kiesgrube gehabt. Das letztendlich allein der Makler in Anspruch genommen worden sei, stelle ebenfalls keinen Ermessens-
fehlergebrauch dar, denn der Makler verfüge über die entsprechende Logistik bzw. die entsprechenden Möglichkeiten zur Entsorgung der Abfälle. Die wirtschaftliche Lage des Betreibers der Kiesgrube sei überdies zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nach Aktenlage prekär gewesen, so dass dieser auch insoweit als in Anspruch zu nehmender Störer ausfalle. Schließlich sei auch der Grundsatz der Verhält-

nismäßigkeit gewahrt, da nach Entfernung des streitgegenständlichen Materials kein rechtswidriger Zustand eintrete. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der Makler das Material nach Entfernung sachgerecht lagere und entsorgen könne.

Das Urteil des VG wirft eine Reihe von folgenschweren Fragen zur abfallrechtlichen Haftung auf, die einer obergerichtlichen Klärung bedürfen. Mittlerweile wurde die Berufung gegen das Urteil zugelassen, so dass demnächst das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz über die Sache zu befinden hat.

Neben den Problemen zum Ende der Abfalleigenschaft bei Verfüllungen in Kiesgruben wird in der Berufungsinstanz insbesondere zu würdigen sein, in welchem Verhältnis landesrechtliche Abfallregelungen zu den im KrW-/AbfG bundesrechtlich abschließend geregelten abfallrechtlichen Verantwortlichkeiten stehen. Das KrW-/AbfG legt nämlich abschließend fest, dass lediglich Abfallerzeuger und Abfallbesitzer abfallrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind. Die Abfallerzeuger hat das VG im vorliegenden Fall jedoch bei der Störerauswahl gänzlich außen vor gelassen. Stattdessen hat es unter dem Stichwort „Herrin des Entsorgungsgeschehens“ den Makler, der lediglich sein Entsorgungskontingent vermittelt und keinen Abfallbesitz hatte, unter Bezugnahme auf die im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht bekannte und umstrittene Figur des Zweckveranlassers zur Haftung herangezogen. Nach dem VG soll es möglich sein, einen besitzlosen Dritten wie den Makler in die Rolle des Abfallbesitzers mit den sich daran anschließenden abfallrechtlichen Haftungsfolgen hineinzuzwingen. Sollte diese Rechtsprechung Bestätigung fin-

den, hätte dies weitreichende haftungsrechtliche Folgen für jeden, der – ohne Besitzer oder Erzeuger zu sein – in einen Entsorgungsvorgang eingebunden ist und damit ursächlich zu einer Abfallentsorgung beigetragen hat. Der weitere Fortgang des Verfahrens ist damit von erheblicher Bedeutung für die Entsorgungswirtschaft.

□ **Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen arbeitsschutzrechtlich zulässig**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die arbeitsschutzrechtliche Zulässigkeit der Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen bestätigt.

Am 11.10.2011 ist vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) in der Hauptsache über die Rechtmäßigkeit einer arbeitsschutzrechtlichen Verbotsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf verhandelt worden.

Mit der streitigen Verfügung hatte es die Bezirksregierung Düsseldorf einem Abfallmanagement-Unternehmen aus Kiel unter Androhung eines Zwangsgeldes untersagt, Fehlbefüllungen in Abfallbehältnissen vor Ort zu korrigieren. Begründet wurde dieses Verbot mit einer angeblichen Unvereinbarkeit dieser Tätigkeit mit den geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, namentlich der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe 214 (TRBA 214). Nach Ziffer 5.2 Abs. 5 der TRBA 214 ist die Sortierung von Abfällen außerhalb von speziellen Abfallbehandlungsanlagen nur als kurzzeitige und vereinzelte Maßnahme zulässig, wenn dabei das Schutzniveau der TRBA 214 sichergestellt ist.

Gegen diese Verbotsverfügung hat das betroffene, von der Sozietät Köhler & Klett vertretene Unternehmen Klage vor dem VG erhoben. In der mündlichen Verhandlung am 11.10.2011 hat das VG unter anderem ausgeführt, dass die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen weder im Arbeitsschutzgesetz noch in der Biostoffverordnung verboten wird. Bei der TRBA 214 handele es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift, sondern lediglich um eine Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe. Soweit

diese die Sortierung von Abfällen außerhalb von speziellen Abfallbehandlungsanlagen selbst dann nur als kurzzeitige und vereinzelte Maßnahme zulasse, wenn dabei das Schutzniveau der TRBA 214 sichergestellt ist, sei sie mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar. Denn wenn das Schutzniveau der TRBA 214 sichergestellt ist, müsse die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig, also ohne Beschränkung auf vereinzelte und kurzfristige Maßnahmen, zulässig sein. Weiterhin sei eine solche Beschränkung auch nicht erforderlich, weil aus den in dem Rechtsstreit vorgelegten fachlichen Gutachten deutlich hervorgehe, dass das Arbeitsschutzkonzept des betroffenen Unternehmens die individuelle Exposition der Mitarbeiter gegenüber Bioaerosolen vollständig unterbindet.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin – auf Empfehlung des VG – in der mündlichen Verhandlung die Verbotsverfügung vollumfänglich zurückgenommen.

Dieses Ergebnis ist eine richtungsweisende Bestätigung der von der Sozietät Köhler & Klett in diesem Verfahren rechtlich und fachlich vertretenen Position, dass die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

□ **Die neue EU-Verordnung 333/2011: Ende gut, alles gut?**

Die EU-Verordnung 333/2011 vom 31.03.2011, die die Anforderungen an das Abfallende bestimmter Schrotte definiert, ist seit dem 09.10.2011 von allen Marktteilnehmern zu beachten. Für den Handel wird dies voraussichtlich nicht ohne Folgen bleiben.

Die EU-Verordnung 333/2011 vom 31.03.2011 – besser bekannt als Abfallende-Verordnung für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott – wird am 09.10.2011 verbindlich. Die Verordnung stellt strenge Anforderungen an das Abfallende. So darf z.B. der Fremdstoffanteil bei Eisen- und Stahlschrott maximal 2 %, bei Aluminiumschrott maximal 5 % betragen. Es ist absehbar, dass danach nur ein kleiner Teil des Neuschrotts Produktstatus erreichen wird. Für den anderen Teil bleibt es bei der Geltung des Abfallrechts. Unzutreffend ist die in diesem Zusammenhang von einigen Marktteilnehmern geäußerte Ansicht, ab dem 09.10.2011 dürften nur noch Schrotte gehandelt werden, die den Produktstatus erreichen. Die Abfallende-Verordnung enthält kein derartiges Verbot. Dennoch wird die Verordnung Auswirkungen auf den Handel haben. So mag es z.B. Stahlwerke geben, die künftig eine Lieferung als Produkt verlangen und den Lieferanten so vor Problemstellen. Absehbar ist auch, dass die starren Fremdstoffgrenzen die Haftungsrisiken beim grenzüberschreitenden Handel mit Schrotten erhöhen werden. Die Verbringung von Schrott mit Produktstatus unterliegt nicht den Vorgaben des Verbringungsrechts; daher sind in diesem Fall auch keine abfallrechtlichen Papiere mitzuführen (Achtung: Ausnahmen können beim Handel mit Nicht-EU-Staaten gelten,

die andere Kriterien an das Abfallende anlegen, denn die Abfallende-Verordnung gilt nur im EU-Binnenmarkt). Im Kontrollfall kommt es dann zum Härtefall; wird der zulässige maximale Fremdstoffanteil – wenn auch nur knapp – überschritten, handelt es sich bei der Lieferung um eine illegale Abfallverbringung mit den bekannten Haftungsfolgen.

□ **Bahnschwellen aus Beton bei Weiterverwendung kein Abfall**

Die Abfalleigenschaft von Bahnschwellen aus Beton hängt von den Voraussetzungen des Abfallbegriffs in § 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG ab. Insoweit soll es nach dem Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 29.09.2010 (7 ME 54/10) bei der rechtlichen Beurteilung auf das Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit des Zweckwechsels ankommen.

In dem der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zu Grunde liegenden Fall wurde der Antragstellerin die Lagerung von Betonschwellen auf dem Betriebsgelände nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG untersagt, da es an der Genehmigung für die Lagerung der Bahnschwellen fehle, bei denen es sich um Abfall handele. Während das Verwaltungsgericht die Anordnung des Sofortvollzugs dieser immissionsschutzrechtlichen Untersagungsanordnung bestätigte, wurde auf die Beschwerde der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) wiederhergestellt.

Dabei gründete sich die Entscheidung des OVG auf erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn in der Anlage Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung gelagert werden sollen. Nach der vorläufigen Abwägungsentscheidung des OVG sprach jedoch Überwiegendes dagegen, dass es sich bei den Betonschwellen um Abfall handelte. Denn der Wille des Besitzers zur Entledigung beweglicher Sachen ist nach § 3 Abs. 3

Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG anzunehmen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck „unmittelbar“ an deren Stelle tritt. Insoweit ist für die Beurteilung der Zweckbestimmung die Auffassung des Besitzers der Sachen unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu Grunde zu legen.

Unstreitig hatten die Betonschwellen ihre ursprüngliche Zweckbestimmung mit der Entfernung aus dem Gleisbett verloren. Nach dem zu Grunde liegenden Sachverhalt der Entscheidung des OVG betrieb die Antragstellerin jedoch den Verkauf der Betonschwellen zu deren alsbaldiger Weiternutzung in verschiedensten Funktionen, zum Beispiel als Zaunpfähle, für Lärmschutzwände, zur Maschinenbeschwerung oder zur Befestigung von Feld- und Waldwegen. Soweit diese neuen Verwendungszwecke „unmittelbar“ an die Stelle der alten Verwendungszwecke treten würden, handele es sich, so das OVG, nicht um Abfall.

Hinsichtlich der „Unmittelbarkeit“ war zwischen den Beteiligten streitig, ob dieses Tatbestandsmerkmal für den Zweckwechsel eine zeitliche Vorgabe enthalten würde. Dies verneinte das OVG. Es komme vielmehr darauf an, dass nicht eine andere Zweckbestimmung dazwischentrete. Es dürfe insoweit keine Zwischenbehandlung notwendig sein. Daher müsse ein einheitlicher, nicht unterbrochener Wille des Besitzers vorliegen, wie mit den Sachen neu verfahren werden soll. Dabei dürfe die Absicht des Besitzers im Zeitpunkt der Umwidmung nicht unrealisierbar sein. Zeitlich reiche es dafür aus, dass die Nutzung zu dem neuen Zweck in einem überschaubaren Zeitraum objektiv möglich ist. Das Zeitkriterium sei danach ledig-

lich ein unterstützendes Indiz für den neuen Nutzungszweck, ohne dass das Gesetz bestimmte Zeitvorgaben enthielte. Aus diesen Gründen könne der Antragstellerin nicht abgesprochen werden, dass die von ihr unbehandelten Bahnschwellen aus Beton von Beginn an zum Weiterverkauf für die benannten Zwecke vorgesehen waren und der Weiterverkauf jedenfalls nicht unrealisierbar erschien. Außerdem sei nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG die maßgebliche Auffassung des Besitzers bei der Zweckbestimmung durch die Berücksichtigung auch der Verkehrsauffassung ergänzt. Zur Konkretisierung der Verkehrsauffassung werde der Behörde keine größere ökonomische Kompetenz gegenüber dem mit gebrauchten Gegenständen handelnden Wirtschaftsunternehmen eingeräumt.

Den Erwägungen des Gerichts im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal „unmittelbar“ wird nach der Umsetzung der EG-Abfall-Rahmenrichtlinie voraussichtlich keine weitere Bedeutung zukommen. Das Tatbestandsmerkmal entfällt nach den neuen Vorschriften. Nach den zukünftigen Vorschriften wird gesondert zu prüfen sein, ob die Bahnschwellen mit diesen Zweckbestimmungen Abfall sein werden. Gegebenenfalls lassen sich die Bahnschwellen mit ihrer neuen Funktion als Bauteil den Maßnahmen der dann vorgesehenen fünfstufigen Abfallhierarchie nicht eindeutig zuordnen. Denn die „Wiederverwendung“ von Erzeugnissen oder Bestandteilen im Sinne des Entwurfs für ein Kreislaufwirtschaftsgesetz, die keine Abfälle sind, geht von der Verwendung für denselben Zweck aus. Darunter würden die Bahnschwellen aus Beton nicht fallen können, weil diese nach dem entschiedenen Sachverhalt nicht mehr für die Herstellung

eines Gleiskörpers vorgesehen waren. Andererseits würden sie auch nicht der Maßnahme „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ zuzuordnen sein, weil die Bahnschwellen insoweit einem Prüfungs-, Reinigungs- oder Reparaturverfahren unterzogen werden müssten, für das sie bereits als Abfälle gelten sollen. Für derartige Erfordernisse liegen Anhaltspunkte nicht vor. Erst recht scheint ausgeschlossen, sie einer Maßnahme des „Recycling“ zuzuordnen, da sie danach zwar einem anderen Zweck dienen könnten, aber es dafür keines Verwertungsverfahrens zur Aufbereitung der Bahnschwellen als Abfälle bedarf. Der vorliegende Fall bliebe also nach dem neuen Abfallrecht noch von der Rechtsprechung zu klären.

□ **Schutz vor Störfällen im Genehmigungsverfahren**

Die Abstandserfordernisse der Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 2003/105/EG) sind nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.09.2011 (Rs. C-35/10) nicht nur in der Bauleitplanung zu beachten, sondern auch von den Genehmigungsbehörden bei der Zulassung von Einzelvorhaben nach Bauordnungsrecht oder BImSchG. Für die Genehmigungspraxis ergeben sich daraus gesteigerte Anforderungen an die Zulassung von Einzelvorhaben im Einwirkungsbereich sogenannter Störfallbetriebe.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens begehrte die Erteilung einer Baugenehmigung für die Ansiedlung ihres Vorhabens, eines Gartencenters, im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebs (u.a. Lagerung von Chlor). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich) zu beurteilen. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB waren unter Berücksichtigung der deutschen Rechtsprechung erfüllt. Insbesondere fügte sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein, weil es im Hinblick auf die Auswirkungen eines Störfalls keinen zusätzlichen Schutzbedarf auslöste als die dort bereits vorhandene Bebauung. Der Störfallbetrieb musste also für den Fall der Genehmigung des Vorhabens nicht mit verschärften störfallrechtlichen Anforderungen rechnen. Nach der Handhabung der Seveso-II-Richtlinie im Rahmen der Zulassung von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB durch deutsche Gerichte hatte die Klägerin daher einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung.

Die mit dem Fall befassten deutschen Verwaltungsgerichte hatten sich auf Betreiben des beigeladenen Störfallbetriebs nunmehr mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die bisherige nationale Handhabung des Störfallrechts bei der Zulassung von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB mit den Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie vereinbar ist. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht im Wege des Vorabentscheidungsersuchens (Beschluss vom 03.12.2009 – 4 C 5.09) den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Beantwortung der Frage ersucht, ob die Seveso-II-Richtlinie verlangt, dass das zuzulassende Vorhaben auch einen angemessenen Abstand zum Störfallbetrieb wahren muss. Hintergrund des Vorabentscheidungsersuchens ist, dass § 50 BImSchG, welcher der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in das deutsche Recht dient, nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen – in der Regel also Bauleitpläne – Anwendung findet, nicht aber auf gebundene Zulassungsentscheidungen nach Bauordnungsrecht oder BImSchG. Damit gelten auch die Abstandsempfehlungen der Störfallkommission und des technischen Ausschusses für Anlagensicherheit nur für die Bauleitplanung, nicht aber für die Genehmigung von Einzelvorhaben (vgl. Nr. 2.3.2 des Leitfadens der Kommission für Anlagensicherheit, Stand November 2010). Das Gartencenter hielt die erforderlichen Abstände nicht ein.

Der EuGH hat darauf erkannt, dass auch im Rahmen von gebundenen Zulassungsentscheidungen etwaigen Abstandserfordernissen der Seveso-II-Richtlinie Rechnung zu tragen ist. Allein der Umstand, dass dies nach deutschem Verständnis (hier namentlich des § 50 BImSchG) Sache der Bauleitplanung ist, entbinde die zuständige Genehmi-

gungsbehörde nicht, den störfallrechtlichen Abstandserfordernissen auch bei Zulassungen von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB Rechnung zu tragen. Andernfalls genüge die Zulassungsbehörde nicht dem Gebot der effektiven Durchsetzung der Seveso-II-Richtlinie.

Das Abstandsgebot ist aus der Sicht des EuGH dabei aber einzelfallbezogenen Wertungen zugänglich. Die Verpflichtung zur Wahrung angemessener Abstände sei nicht absolut in dem Sinne zu verstehen, dass Ansiedlungsvorhaben in einem nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilenden Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebs in jedem Falle untersagt werden müssten.

Die Entscheidung des EuGH hat gleichermaßen Bedeutung für die Betreiber von Störfallbetrieben wie für Träger von Vorhaben im Einwirkungsbereich derartiger Betriebe, wenn der Einwirkungsbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist. Durch die Entscheidung des EuGH dürfte sich der argumentative und in aller Regel auch gutachterliche Aufwand für die Begründung einer dem störfallrechtlichen Abstandserfordernis Rechnung tragenden Ansiedlung eines Vorhabens erhöhen. In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, wie das Konditionalprogramm gebundener Entscheidungen nach Bauordnungsrecht und BImSchG um abwägende Elemente des Abstandsgebotes der Seveso-II-Richtlinie ergänzt werden kann.

□ **Rechtsschutz ausländischer Nachbarn gegen die Genehmigung einer Windkraftanlage im deutschen Grenzgebiet**

Grenzüberschreitende Umweltbelastungen genehmigungsbedürftiger Anlagen sind ein umstrittenes Phänomen des internationalen Umweltrechts. Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellen sie eine besondere Herausforderung für den Rechtsschutz dar. Ein Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat sich jüngst hiermit auseinandergesetzt, hinterlässt jedoch offene Fragen.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) hat in einem Beschluss vom 01.08.2011 (12 LA 297/09) über die Klage eines ausländischen Nachbarn gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen im deutschen Grenzgebiet entschieden. Nach dem Leitsatz des Beschlusses hat die Behörde vor Erteilung einer Genehmigung für ein in der Bundesrepublik Deutschland geplantes Vorhaben grundsätzlich nur zu prüfen, ob das Vorhaben mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist. Dagegen ist es – so das OVG – nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, ob die dem ausländischen Nachbarn nach dem Recht seines Staates gewährleisteten Rechte gewahrt sind. In dem zugrundeliegenden Fall wandte sich ein auf niederländischem Gebiet wohnender Nachbar gegen die Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb mehrerer Windkraftanlagen im deutschen Grenzgebiet. Seine gegen die Genehmigungen gerichtete Anfechtungsklage wies das Verwaltungsgericht in erster Instanz ab. Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung hatte vor dem OVG keinen Erfolg.

In den Gründen des Beschlusses führt das OVG aus, dass weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des klageabweisenden Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestünden noch eine besondere rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) vorliege. Auch den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sah das OVG als nicht hinreichend dargelegt an. Das OVG erkennt zwar an, dass das Völkergewohnheitsrecht und das allgemeine Diskriminierungsverbot des EU-Rechts gebieten, ausländischen Grenznachbarn zur effektiven Durchsetzung ihrer Rechte ebenso wie deutschen Nachbarn die Klagebefugnis nach Maßgabe des deutschen Rechts sowie die nachbarlichen, aus drittschützenden Rechtsnormen folgenden Abwehrrechte der deutschen Rechtsordnung zuzugestehen (so bereits BVerwGE 75, 285; 132, 151). Hiermit korrespondiert in formellrechtlicher Hinsicht das Gebot der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 11 a der 9. BImSchV).

Ein darüber hinausgehendes Recht des ausländischen Grenznachbarn, von den Behörden im Genehmigungsverfahren so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Vorhaben im eigenen Land realisiert würde, ergibt sich daraus jedoch nach der Erkenntnis des OVG nicht. Hierfür rekurriert das OVG auf das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip. Der Grundsatz der Ausschließlichkeit der staatlichen Gebietshoheit fordere, dass eine deutsche Behörde vor Erteilung einer Genehmigung (lediglich) prüfe, ob das Vorhaben mit dem in der Bundesrepublik geltenden öffentlichen Recht übereinstimme. Im Ergebnis werde damit der im Ausland lebende Grenznachbar genauso behandelt wie die im Bundesgebiet

lebenden Nachbarn des Vorhabens. Darin liege keine Diskriminierung, sondern gerade die auf europäischer Ebene geforderte Gleichbehandlung von Ausländern und Inländern. Der vom Kläger des Ausgangsverfahrens behauptete Rechtssatz, wonach jeder sich bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen gegenüber der Genehmigungsbehörde auf die in seinem Land geltenden Regelungen berufen könne, lasse sich weder aus dem Europarecht noch aus sonstigen Rechtsquellen entnehmen. Ob auch das Recht des Nachbarstaates eingehalten werde, sei nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens (so das OVG unter Bezugnahme auf BVerwGE 75, 285 und OVG Lüneburg, NVwZ 2007, 354).

Diese Grundsätze mögen dem herkömmlichen, völkerrechtlich verstandenen Territorialitätsprinzip entsprechen. So unangefochten, wie die Diktion des OVG sie erscheinen lässt, dürften sie indessen im supranationalen Europarecht nicht mehr sein. Soweit europarechtliche Normen zwingende Mindestvorgaben des Nachbarschutzes enthalten, müssen die Mitgliedstaaten diesen Anforderungen im Wege der nationalen Rechtsetzung und Rechtsanwendung Rechnung tragen; dies gesteht auch das OVG ausdrücklich zu. Dabei ist der Grundsatz der europarechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts zu beachten. Das Europarecht übt hierdurch eine vereinheitlichende Wirkung aus, die sich vielfach in einer progressiven Verstärkung des umweltrechtlichen Nachbarschutzes niederschlägt.

In diese Richtung weist auch die europarechtlich geprägte Erweiterung der Klagebefugnis Drittbetroffener, die nicht mehr im engen Sinne der deutschen Schutznormtheorie verstanden werden darf. Danach ist eine europarechtliche

Norm geeignet, als Grundlage ein-
klagbarer individueller Rechtsposi-
tionen zu dienen, wenn sie Ange-
legenheiten regelt, an denen Ein-
zelpersonen als Partizipanten be-
teiligt sind. Es reicht aus, wenn eine
dem Wohl der Allgemeinheit dien-
ende Norm den Schutz der Inter-
essen Einzelner notwendig mitum-
fasst.

Darüber hinaus wird heute im
rechtswissenschaftlichen Schrifttum
die Frage, inwieweit sich Drittbe-
troffene vor den Gerichten des
Nachbarstaates auf in ihrem Land
geltende, strengere Umweltschutz-
bestimmungen berufen können, als
offen bezeichnet. Als denkbar wird
insofern eine Abgrenzung vorge-
schlagen, nach der Anlagen mit
grenzüberschreitenden Wirkungen
nur so errichtet und betrieben
werden dürfen, dass die Immissi-
ongsgrenzwerte des Nachbarstaates
auf dessen Territorium nicht über-
schritten werden. Wenn man hier-
nach fragt, erscheint – jedenfalls im
Staatenverbund der Europäischen
Union – das Territorialitätsprinzip
nicht mehr eindeutig. Ob es wirk-
lich zu Gunsten des Gebietsbezuges
der genehmigungsbedürftigen und
umweltbelastenden Anlagen wirkt
oder – entgegen der Ansicht des
OVG Lüneburg – auf die Gewähr-
leistung eines einheitlichen Um-
weltschutzniveaus im betroffenen
Gebiet hinwirkt, bleibt – nicht zu-
letzt i.S. des § 124 Abs. 2 Nr. 3
VwGO – eine offene Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung.

□ **Aktuelles zur Emissionshan-
delspflichtigkeit von Abfall-
verbrennungsanlagen**

*Bislang waren bestimmte Abfall-
verbrennungsanlagen vom Emis-
onshandel befreit. Im Rahmen der
Novellierung des Treibhausgas-
Emissionshandelsgesetzes (TEHG)
war lange Zeit umstritten, ob und
in welchem Maße diese Privilegie-
rung entfallen würde. Das neue
TEHG führt die bisherige Rechtsla-
ge in leicht modifizierter Fassung
fort. Da bislang nicht alle Ausle-
gungsfragen geklärt sind, emp-
fiehl es sich, kurzfristig zu prüfen,
ob für Anlagen, die nach Nr. 8.1
und 8.2 des Anhangs der
4. BImSchV genehmigt sind, über ei-
nen Feststellungsantrag Klarheit
erzielt werden kann, dass die be-
treffende Anlage nicht dem Anwen-
dungsbereich des novellierten TEHG
unterliegt. Parallel hierzu kann es
sich empfehlen, bis zur behördli-
chen Entscheidung hilfsweise einen
Zuteilungsantrag vorzubereiten, da
die Antragsfristen kurz bemessen
sind.*

Abfallverbrennungsanlagen waren
bislang weitestgehend vom System
des Emissionshandelsrechts ausge-
nommen. § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG in der
bisherigen Fassung sah vor, dass An-
lagen nach den Tätigkeitsbereichen
I bis V des Anhangs 1 des TEHG, al-
so Anlagen zur Energieerzeugung,
nicht dem Anwendungsbereich des
TEHG unterliegen, wenn sie aus-
schließlich gefährliche Abfälle oder
Siedlungsabfälle verbrennen. Auf
die Frage der Verwertung oder Be-
seitigung der Abfälle kam es aus-
drücklich nicht an. Die Vorschrift
setzte eine entsprechende Bereichs-
ausnahme der Emissionshandels-
richtlinie um. In der Vollzugspraxis
wurde auch die Mitverbrennung
von nicht gefährlichen Abfällen,
die keine Siedlungsabfälle sind, von
dem Privilegierungsstatbestand um-

fasst. Anlagen, in denen eine Mitverbrennung von Abfällen stattfindet, z. B. in Kraftwerken oder Zementwerken, waren von der Emissionshandelspflicht allerdings regelmäßig nicht ausgenommen.

Im Rahmen der unter anderem auch im Hinblick auf die dritte Zuteilungsperiode 2013 bis 2020 erforderliche Novellierung des TEHG kursierten verschiedene Vorschläge zur Abänderung des § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG. Längere Zeit wurde diskutiert, ob lediglich solche Abfallverbrennungsanlagen vom Anwendungsbereich des TEHG ausgenommen bleiben sollten, bei denen die eingesetzten Siedlungsabfälle oder gefährlichen Abfälle einen durchschnittlichen Heizwert von 13.000 KJ/Kg nicht überschreiten. Maßstab hierfür sollte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage sein.

In der am 27.07.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten und tags darauf in Kraft getretenen novellierten Fassung des TEHG scheint nunmehr (fast) alles beim Alten geblieben zu sein: Abfallverbrennungsanlagen sind vom Anwendungsbereich des TEHG weiterhin ausgenommen, wenn solche Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach den Nrn. 1 bis 6 des Teils 2 des Anhangs 1 des TEHG (typischerweise energieerzeugende Anlagen) gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle verbrennen und nach Nr. 8.1 oder 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind.

Der Gesetzeswortlaut ist somit im Wesentlichen um das Wort „ausschließlich“ bereinigt worden: Waren bislang nach dem Wortlaut des TEHG solche Abfallverbrennungsanlagen privilegiert, die „ausschließlich“ Siedlungsabfälle oder gefährliche Abfälle verbrennen, so kommt es auf diese Ausschließlichkeit künf-

tig nicht mehr an. Anzumerken ist hierzu, dass die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) bislang das Ausschließlichkeitskriterium dahingehend auslegte, dass mindestens zwei Drittel der in der Anlage eingesetzten Abfälle Siedlungs- oder gefährliche Abfälle sein mussten. Durch den Fortfall des Begriffs „ausschließlich“ dürfte es künftig auch darauf nicht mehr ankommen. Entscheidend dürfte vielmehr zum Einen sein, ob die Abfallverbrennungsanlage nach Nr. 8.1 oder 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Bei dem Brennstoffeinsatz dürfte es zum Anderen darauf ankommen, dass die Anlage auch für den Einsatz von Siedlungsabfällen oder gefährlichen Abfällen genehmigt ist.

Um die Bereichsausnahme für die eigene Anlage verbindlich zu klären, empfiehlt sich, kurzfristig zu prüfen, ob bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Feststellung eingereicht wird, dass das TEHG auf die betreffende Anlage nicht anzuwenden ist. Zuständige Behörden sind die nach jeweiligem Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen zuständigen Stellen. Es ist derzeit allerdings nicht auszuschließen, dass die DEHSt zu einer eher restriktiven Auslegung des neuen § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG tendiert. So wird gegenwärtig an einem Positionspapier gearbeitet, das mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Vollzugs eine gesonderte Einstufung der Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage fordert und so die vorliegende BImSchG-Genehmigung der betreffenden Anlage grundsätzlich in Frage stellt. Ferner sollen weiterhin nur solche Abfallverbrennungsanlagen vom Emissionshandel ausgenommen sein, die „überwiegend“ gefährliche und Siedlungsabfälle verbrennen, also aus Sicht der

DEHSt mindestens zwei Drittel der eingesetzten Abfälle aus diesem Herkunftsbereich stammen.

Das Positionspapier der DEHSt befindet sich derzeit noch in der Diskussion. Fraglich ist ohnehin, aus welcher Kompetenz heraus die DEHSt den in dieser Frage zuständigen Landesbehörden fachliche Vorgaben machen darf. Gleichwohl empfiehlt sich jedoch für Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen angesichts der mit dem Positionspapier der DEHSt verbundenen Unsicherheiten im Vollzug des novellierten TEHG, parallel zum ggf. einzureichenden Feststellungsantrag auf Ausnahme vom Anwendungsbereich des TEHG zu prüfen, ob vorsorglich ein Zuteilungsantrag zu stellen ist. Denn die hierfür maßgebliche Frist von drei Monaten dürfte demnächst zu laufen beginnen, da am 22.09.2011 nach der Bundesregierung nun auch der Deutsche Bundestag die Zuteilungsverordnung verabschiedet hat und ihr Inkrafttreten mit der entsprechenden Fristenfolge für Zuteilungsanträge unmittelbar bevorsteht.

- **Kein Zweckverband ohne Personal – zum Erlass von Gebührenbescheiden durch einen privatwirtschaftlich organisierten Geschäftsbesorger**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 23.08.2011 mehrere Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteile vom 14.12.2009 – 4 KO 482/09, 4 KO 486/09 und 4 KO 488/09) bestätigt, nach denen ein Wasser- und Abwasserzweckverband den Erlass von Gebührenbescheiden nicht durch vertragliche Vereinbarung auf eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen darf.

Die Kläger wurden mit Bescheiden unter dem Briefkopf des beklagten Zweckverbands zur Zahlung von Wasser- und Abwassergebühren herangezogen. Die Berechnung der Wasser- und Abwassergebühren sowie Erstellung und Versand der Gebührenbescheide hatte eine private GmbH erledigt, mit welcher der Zweckverband einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen hatte. Der Zweckverband verfügte – bis auf den Verbandsvorsteher – im Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht über eigenes Personal. Er hatte zudem in dem Geschäftsbesorgungsvertrag alle maßgeblichen Tätigkeiten wie die Erstellung der wasser- und abwassertechnischen Zielplanung, die Instandhaltung, Herstellung und Erneuerung der Verbandsanlagen, die Erstellung der Gebühren- und Beitragskalkulationen, die Erstellung der Satzungen und Satzungsänderungen, die Vorbereitung und Durchführung der Verbandssitzungen, die Aufstellung der Wirtschaftspläne und Haushaltsatzungen, die Bilanzführung und Buchhaltung, die Veröffentlichung von Satzungen, die Durchführung von Bürgerinformationsveranstaltungen

tungen, die Erfassung von gebühren- und beitragsrelevanten Daten, die Prüfung der Anschließbarkeit sowie der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sowie die Ausfertigung und Versendung der Gebühren- und Beitragsbescheide einschließlich Einziehung der Forderungen und Vollstreckung an den privatrechtlich organisierten Geschäftsbesorger übertragen. Damit hatte sich der betroffene Zweckverband nach Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (OVG) seiner Handlungsfähigkeit so weit entkleidet, dass ein bloßer Hoheitstorso verblieb.

Behörden sind aber grundsätzlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Selbstorganschaft verpflichtet und nicht befugt, externen Stellen die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten zu erteilen. Somit sind die kommunalen Aufgabenträger dazu verpflichtet, das fachlich geeignete Verwaltungspersonal anzustellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weist das OVG darauf hin, dass Organe von Gemeinden und Zweckverbänden eine eigene demokratische Legitimation besitzen, die einer privatwirtschaftlich organisierten GmbH nicht zukommt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Gemeinden und Zweckverbände unmittelbar der kommunalaufsichtlichen Kontrolle unterliegen und dass diese Aufsicht bei Einschaltung privater Dritter zwar nicht unmöglich, aber tendenziell erschwert ist, weil ein unmittelbarer Zugriff der Kommunalaufsicht auf die privatrechtliche Geschäftsbesorgerin nicht möglich ist.

Für zulässige Formen der Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf Private wie die Delegation oder die Beleihung fehlt es nach Auffassung des OVG an der erforderli-

chen gesetzlichen Grundlage des Landesrechts.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Entscheidungen des Thüringer OVG bestätigt. Die Annahme der Vorinstanzen, es lägen zwar formal Abgabenbescheide vor, diese seien jedoch rechtswidrig, weil sie inhaltlich nicht von dem zuständigen Hoheitsträger verantwortet seien, verstoße nicht gegen Bundesrecht.

Die Urteile des BVerwG sind bislang nicht abgesetzt. Nähere Erkenntnisse zur Reichweite der Zulässigkeit einer Übertragung von Tätigkeiten bei der Erstellung von Abgabenbescheiden sind nach Vorliegen der Entscheidungsgründe zu erwarten.

Aus weiteren vorliegenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedoch die Tendenz zu erkennen, dass ein Erlass von Gebühren- oder Beitragsbescheiden durch privatrechtlich organisierte Dritte eher als rechtswidrig angesehen wird (vgl. etwa VG Cottbus, Beschluss vom 17.12.2010 – VG 6 L 55/10, Rn. 71: Wenn der Geschäftsbesorger nahezu lückenlos alle Aufgabenbereiche des Zweckverbandes übernommen hat und sie eigenständig bearbeitet, während sich das eigene Handeln des Zweckverbandes auf wenige Aktionen wie etwa den Satzungserlass beschränkt; VG Köln, Urteil vom 24.05.2011 – 14 K 1092/10: Ablehnend für privatwirtschaftlich organisierte örtliche Energieversorger, die eine Gebührenerhebung für eine Kommune „mit“ übernehmen).

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Urteile des BVerwG vom 23.08.2011 auf die Tätigkeit von allen privatrechtlich organisierten Geschäftsbesorgern auswirken werden, die von Zweckverbänden mit der Erstellung

von Gebühren- und Beitragsbescheiden beauftragt sind.

Da die schriftlichen Entscheidungsgründe zu den Urteilen des BVerwG vom 23.08.2011 noch nicht vorliegen, ist gegenwärtig noch unklar, ob sich die Entscheidungen auf alle Geschäftsbesorger beziehen, sofern diese nur privatrechtlich, d.h. etwa als GmbH oder AG organisiert sind, oder ob in diesem Zusammenhang auch kommunalrechtlich zulässige Eigengesellschaften von Zweckverbänden betroffen sind. Der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist außerdem bisher kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, wie viele Personen als fachlich geeignetes Verwaltungspersonal eingestellt werden müssen, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

Die vorliegenden Entscheidungen aus den Ländern Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg sowie die Bestätigung der Rechtsprechung des OVG durch das BVerwG werden aller Voraussicht nach dazu führen, dass bisherige Vereinbarungen über die Geschäftsbesorgung oder Betriebsführung für Zweckverbände kritisch geprüft werden müssen. Im Einzelfall kann diese Prüfung zu dem Ergebnis führen, dass der Einsatz von Geschäftsbesorgern grundsätzlich neu gestaltet werden muss.

□ **Inhalt und Umfang des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Trinkwasserversorgung**

Anders als in den verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten der Vergangenheit, welche die Anschlusspflicht entlegener Wohngebäude an die öffentliche Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum und die damit verbundenen Beitragspflichten für die Herstellung der Anschlussleitungen zum Gegenstand hatten, und bei denen die Pflicht zur Anschlussnahme überwiegend aus Gründen der Volksgesundheit begründet wurde, behandelt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2011 (8 C 44/09) die Frage, ob neben einem bereits vorhandenen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung für einen bestimmten Bedarf auch die Eigenversorgung zum Beispiel durch Regenwasser nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung zulässig ist.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Teilbefreiung vom Zwang der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Betrieb einer Waschmaschine des Klägers. Nach den Bestimmungen der Wasserabgabensatzung (WAS) des Beklagten erstreckt sich die Pflicht zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage auf den gesamten Wasserbedarf mit Ausnahme des Bedarfs für Gartenbewässerung und Toilettenspülung. Danach kann der Benutzungszwang auf einen bestimmten Verbrauchszweck beschränkt werden, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für den Bedarfszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die

Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

Der Antrag des Klägers auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang, um das von seinem Grundstück gesammelte Regenwasser für die Gartenbenutzung, die Toilettenspülung und das Wäschewaschen zu nutzen, wurde abgelehnt, weil nach Auffassung des Beklagten Wasser zum Wäschewaschen Trinkwasserqualität erfordere und das gesammelte Regenwasser diese Anforderung nicht erfülle. Nach erfolglosem Widerspruch hatte die Klage Erfolg, die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassene Berufung des Beklagten wurde jedoch zurückgewiesen. Auch die vom VGH zugelassene Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Der erkennende Senat des BVerwG hat festgestellt, dass der Anspruch des Klägers auf die Teilbefreiung zur Nutzung von Regenwasser als Waschwasser kein revisibles Recht verletzt. Die revisionsrechtliche Prüfung war dabei an die berufsgerichtliche Auslegung und Anwendung der irrevisiblen Bestimmungen der WAS gebunden. Deswegen hatte das BVerwG nur zu prüfen, ob diese Anwendung irrevisiblen Rechts auf einer fehlerhaften Anwendung revisiblen Rechts beruht oder ob das Ergebnis gegen revisibles Recht verstößt.

Insoweit wurde durch das BVerwG festgestellt, dass die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) der Teilbefreiung nicht entgegensteht. Denn aus der Bestimmung des sachlichen Geltungsbereichs nach § 2 Abs. 2 TrinkwV ergebe sich, dass das Wasser aus Eigenversorgungsanlagen, die zusätzlich zu einem bestehenden Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage im

Haushalt genutzt werden, nicht den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser nach §§ 4 bis 10 TrinkwV genügen muss. Für Anlagen und Wasser aus Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat, und die zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Abs. 2 TrinkwV verwendet werden, gelte die TrinkwV nur, soweit sie auf solche Anlagen ausdrücklich Bezug nimmt. Danach gelten die Qualitätsanforderungen nicht für das Wasser aus zusätzlich genutzten Eigenversorgungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 TrinkwV. Auch aus § 3 Nr. 1 lit. a, 3. Spiegelstrich TrinkwV, der Waschwasser dem Wasser für den menschlichen Gebrauch zuordnet, ergebe sich nichts Anderes. Diese Vorschrift erschöpfe sich in einer Legaldefinition, die nach dem Verwendungszweck differenziert. Hingegen folge die Einschränkung des Geltungsbereichs aus § 2 Abs. 2 TrinkwV, der jedoch nicht auf den Verwendungszweck des Wassers aus der Eigenversorgungsanlage abstelle, sondern auf dessen Qualität und die zusätzliche Benutzung neben dem Trinkwasseranschluss. Danach seien ausdrücklich Anlagen einbezogen, die nicht dazu bestimmt sind, Wasser in Trinkwasserqualität zu liefern. Auch Sinn und Zweck der Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs der TrinkwV nach § 2 Abs. 2 TrinkwV und dessen Entstehungsgeschichte bestätigen diese Auslegung. Danach gewährleiste die TrinkwV, dass jeder Haushalt über Wasser in Trinkwasserqualität verfüge, sie diene aber nicht dazu, das Verbrauchsverhalten der Anschlussnehmer zu reglementieren und ihnen vorzuschreiben, für bestimmte Verwendungen nur Wasser mit Trinkwasserqualität zu benutzen. Diese Auslegung stehe

auch mit der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03.11.1998 im Einklang.

Der Teilbefreiung stünden schließlich auch keine Gründe der Volksgesundheit entgegen. Aus der Auswertung zahlreicher Veröffentlichungen zu hygienischen Aspekten der Regenwassernutzung ergäben sich keine Feststellungen, wonach aus hygienischer Sicht für das Wäschewaschen im Haushalt des Klägers Trinkwasser oder Wasser mit der Qualität von Trinkwasser erforderlich sei. Insoweit wurde das Trocknen der Wäsche als ausreichende Behandlung der Wäsche angesehen, bei dem spätestens – unabhängig von der Herkunft des Waschwassers – Bakterien entfernt oder abgetötet würden. Darüber hinaus lägen auch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse nicht vor und würden auch besondere örtliche Gegebenheiten eine andere Beurteilung nicht erforderlich machen.

Die Tendenz der Entscheidung des BVerwG ist vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit natürlichen Ressourcen grundsätzlich zu begrüßen. Deswegen macht es Sinn, Regenwasservorkommen zu speichern und in den verschiedenen Verwendungen im Haushalt einzusetzen, bei denen es aus Gründen der Volksgesundheit keiner weiteren hygienischen Anforderungen bedarf. Hinzu kommen Sinn und Zweck der TrinkwV, die nicht auf die Verhaltenssteuerung der Anschlussnehmer angelegt ist, sondern aus Gründen der Volksgesundheit nur die sichere Versorgung mit Trinkwasser oder Wasser dieser Qualität gewährleisten will. Deswegen darf es über diese Grundversorgung hinaus auch keine weitergehenden Pflichten zur Verwendung von Trinkwasser geben. Mithin gilt zu Recht der Ka-

non von Qualitätsanforderungen für Trinkwasser auch nicht für Eigenversorgungsanlagen, die neben dem Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung vorhanden sind.

□ **Zum Beginn der Verjährungsfrist bei Ausgleichsansprüchen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 Bundesbodenschutzgesetz**

Der Bundesgerichtshof hatte bereits in seinem Urteil vom 01.10.2008 (XII ZR 52/07) entschieden, dass bei Bestehen eines Mietverhältnisses der Ausgleichsanspruch aus § 24 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB (sechs Monate) unterliegt. Mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Bremen vom 24.03.2011 (5 U 32/10) wurde nunmehr erstmals eine weitere wichtige Frage im Zusammenhang mit der Verjährung des Anspruchs nach § 24 Abs. 2 BBodSchG durch ein Obergericht beantwortet, nämlich wann die dreijährige Verjährungsfrist des § 24 Abs. 2 Satz 4 BBodSchG („...nach der Beendigung der Maßnahmen durch den Verpflichteten...“) zu laufen beginnt.

In dem vom Oberlandesgericht Bremen (OLG) entschiedenen Fall hatte der Kläger das in seinem Eigentum stehende Grundstück an die Rechtsvorgängerin der Beklagten vermietet, die dort von 1958 bis 1988 eine Tankstelle betrieben hatte. Im Jahre 2003 wurde auf diesem Grundstück eine durch Vergaserkraftstoff verursachte Bodenkontamination sowie eine Belastung des Grundwassers durch Benzol festgestellt. Entsprechend der ergangenen behördlichen Anordnung ließ der Kläger in den Jahren 2004 bis Ende 2007 auf seinem Grundstück verschiedene Grundwassersanierungsmaßnahmen durchführen. Mit der im Jahr 2009 erhobenen Klage begehrte der Kläger Ausgleich der ihm hierbei entstandenen Kosten nach § 24 Abs. 2 BBodSchG. Die Beklagte erhob gegen einige dieser Forderungen die Einrede der Verjährung. Während das erstin-

stanzlich mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Bremen der Verjährungseinrede folgte, gelangte das in zweiter Instanz mit der Sache befasste OLG zu der Ansicht, dass die Verjährungseinrede nicht durchgreife.

Das Landgericht Bremen hatte – ebenso wie ein Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur – die Auffassung vertreten, dass der Begriff der „Maßnahmen“ in § 24 Abs. 2 Satz 4 BBodSchG so auszulegen sei, dass ein abnahmefähiger Teilabschnitt jeweils selbst eine „Maßnahme“ im Sinne der Vorschrift darstelle und damit die Verjährungsfrist im Falle einer mehrstufigen Sanierung mit Abschluss jeder einzelnen Maßnahme separat zu laufen beginne.

Dem ist das OLG in dem Urteil entgegengetreten. Ausgehend vom Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 4 BBodSchG („Maßnahmen“) beginnt die Verjährungsfrist im Falle der 2. Alternative des § 24 Abs. 2 Satz 4 BBodSchG nach Ansicht des OLG erst mit der vollständigen Beendigung der Sanierungsmaßnahmen, also gerade nicht bereits mit dem Abschluss einzelner Teilmaßnahmen, zu laufen.

Neben dem Wortlaut stützt das OLG seine Auslegung der Vorschrift auch auf die Gesetzesbegründung, der eine Unterteilung in Teilmaßnahmen nicht entnommen werden könne. Darüber hinaus spreche auch die Gesetzessystematik für das in Rede stehende Verständnis der Vorschrift, da im Gesetzestext des BBodSchG an etlichen Stellen (im Plural) von „Maßnahmen“ die Rede sei, die § 2 Abs. 7 BBodSchG im Einzelnen aufzähle. Da der nach dem BBodSchG Verpflichtete alle im jeweiligen Einzelfall erforderlichen bzw. angeordneten Maßnahmen zu ergreifen habe, könne die Verjäh-

rung des Ausgleichsanspruchs erst nach Beendigung der (gesamten) Sanierung beginnen, da erst zu diesem Zeitpunkt der nach dem BBodSchG geforderte Zustand eingetreten bzw. das geforderte Verhalten vollständig erbracht worden sei.

Schließlich gebiete auch der Sinn und Zweck des Ausgleichsanspruches nach § 24 Abs. 2 BBodSchG eine solche Auslegung. Durch diese Vorschrift solle insbesondere der Rückgriff des in Anspruch genommenen Grundstückseigentümers gegen den Verursacher der Altlast ermöglicht werden. Es käme aber zu einer Verfehlung des Zweckes des Ausgleichsanspruches als Korrektiv der behördlichen Störerauswahl, wenn man einen Sanierungsfall in einzelne Maßnahmen „künstlich“ aufspalte, für die dann die dreijährige Verjährungsfrist jeweils gesondert zu laufen beginnen würde. Denn in diesem Fall würde die Verjährungsfrist wegen des frühen Beginns der Verjährung erheblich verkürzt und die Durchsetzung von Ansprüchen nach § 24 Abs. 2 BBodSchG entsprechend erschwert.

Die von der Gegenauffassung angeführten Argumente, insbesondere dass es bei einem späten Beginn der Verjährung zum Aufsummen hoher Forderungen gegen den Verursacher kommen könne und der Ausgleichsberechtigte es durch Auslösen immer neuer Teilmaßnahmen selbst in der Hand habe, den Verjährungsfristbeginn hinauszuzögern, hielt das OLG demgegenüber nicht für überzeugend.

Das Urteil des OLG betrifft alle Kosten für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Sanierung entstehen, insbesondere Maßnahmen zur Dekontamination und auch zur Gefahrenerforschung bei schädlichen Veränderungen des Bodens,

sodass diesem Urteil Bedeutung für alle nach dem BBodSchG Verpflichteten zukommt, die einen Ausgleich nach § 24 Abs. 2 BBodSchG gegenüber anderen bodenschutzrechtlichen Verpflichteten begehren (können).

Denjenigen, die etwaigen Ausgleichsansprüchen ausgesetzt sein könnten, ist zu empfehlen, eine Beteiligung im Verwaltungsverfahren nach BBodSchG anzustreben, um bereits in diesem Stadium überprüfen (und ggf. intervenieren) zu können, ob die jeweiligen Maßnahmen tatsächlich erforderlich sind, um auf diese Weise ihre Haftung bei einer späteren Inanspruchnahme gemäß § 24 Abs. 2 Satz 4 BBodSchG von vornherein begrenzen zu können.

□ **Zur Zulässigkeit baulicher Erweiterungen im Außenbereich**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die baurechtliche Privilegierung von Erweiterungen bestimmter baulicher Anlagen im Außenbereich gestärkt. Das Gericht befürwortet eine weite Auslegung von § 35 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und hat eine insoweit bestehende Kontroverse in Rechtsprechung und Literatur höchstrichterlich geklärt. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen für eine angemessene bauliche Erweiterung von gewerblichen Betrieben im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB konkretisiert.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte über die Zulässigkeit der baulichen Erweiterung des klägerischen Betriebs am Ammersee zu entscheiden. Der Betrieb umfasst zum Einen Fischerei, zum Anderen Bootsvermietungen einschließlich Bootssteg und Bootslagerung. Die jeweiligen Betriebsanlagen sind auf verschiedenen Grundstücken in zum Teil mehreren hundert Metern Entfernung zueinander belegen. Der Kläger begehrte eine Baugenehmigung für einen weiteren Bootslagerplatz zum Zwecke der Bootsvermietung. Der Lagerplatz sollte auf der Fläche errichtet werden, auf der der Fischereibetrieb belegen ist. Die Betriebsanlagen befindet sich in einem Bereich, der bauplanungsrechtlich im sogenannten Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt. Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche, auf der das Vorhaben des Klägers verwirklicht werden sollte, eine „dominierende private Grünfläche“ dar.

Nach der Wertung des Gesetzgebers soll der Außenbereich grundsätzlich frei von Bebauung bleiben.

Sogenannte privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) wie etwa landwirtschaftliche Betriebe sind im Außenbereich zuzulassen, wenn sogenannte öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In der Regel läuft dies auf eine Zulassung des privilegierten Vorhabens hinaus. Sonstige, nicht privilegierte Vorhaben können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen, bspw. den Darstellungen eines Flächennutzungsplans nicht widersprechen (§ 35 Abs. 2 BauGB). Ihre Zulassung ist in der Praxis tendenziell eher die Ausnahme. Eine besondere gesetzliche Begünstigung kommt Nutzungsänderungen und Erweiterungen bestimmter, im Außenbereich bereits vorhandener baulicher Anlagen sowie diesbezüglichen Ersatzbauten zu (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6 BauGB). Derartigen Vorhaben können bestimmte öffentliche Belange „nicht entgegengehalten“ werden. Dies gilt beispielsweise für den Umstand, dass das in Frage stehende Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht. Der Sache nach genießen diese Vorhaben eine Art Bestandsschutz, der bestimmte Änderungen/Erweiterungen umfasst.

Der Bayerische Verwaltungsgesichtshof (VGH) hatte in seiner vorinstanzlichen Entscheidung (Urt. v. 02.03.2010 – 1 B 06.220) das Vorhaben des Klägers an § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB gemessen. Dies lag nahe, wollte der Kläger doch sein Vorhaben an den vorhandenen Betrieb anknüpfen. Unter Berufung auf eine in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretene Ansicht hat der VGH § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB so interpretiert, dass die darin genannten Belange – entgegen dem Wortlaut der Vorschrift – jedenfalls dann der Genehmigung eines Vorhabens entgegenstehen,

wenn ihnen ein bestimmtes Gewicht zukommt. Dies gebot aus Sicht des VGH die Systematik des § 35 BauGB. Da der betreffende Flächennutzungsplan am geplanten Vorhabenstandort eine „dominierende private Grünfläche“ vorsieht, sei das Vorhaben, so der VGH, dort weder über § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB noch sonst bauplanungsrechtlich zulässig.

Dem ist das BVerwG nicht gefolgt. Im Sinne seiner bereits in einer früheren Entscheidung angedeuteten Rechtsauffassung (Urt. v. 19.02.2004 – 4 C 4.03) stellt es klar, dass die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgeführten Belange unabhängig von ihrem Gewicht schlechthin unbeachtlich sind. § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB sei eine im Verhältnis zu § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eigenständige Regelung, denn sie setze eine bereits bestehende Bebauung im Außenbereich voraus. Die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten öffentlichen Belange würden durch die dort genannten Vorhaben „beiseitegeschoben“. Demnach durfte der VGH dem Kläger die begehrte Genehmigung allein wegen der entgegenstehenden Darstellung im Flächennutzungsplan („dominierende private Grünfläche“) nicht verweigern.

Im Ergebnis hat das BVerwG den Bootslagerplatz auf der vorgesehenen Fläche dennoch für bauplanungsrechtlich unzulässig erachtet. Denn die Voraussetzungen von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB seien nicht erfüllt. Danach ist die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs nur dann ein begünstigtes Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Nur wenn dies der Fall ist, wird die entgegenstehende

Darstellung im Flächennutzungsplan „beiseitegeschoben“.

Das BVerwG stellt zunächst klar, dass „Gebäude“ im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB auch eine sonstige bauliche Anlage sein kann (wie im vorliegenden Fall etwa ein Bootssteg). Auch müsse die Zulässigkeit der bisherigen Anlage nicht zwingend aus einer Baugenehmigung abgeleitet werden. Andere Genehmigungen (im vorliegenden Fall eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bootssteg), in welchen die materiellen Vorschriften des Baurechts geprüft worden sind, könnten ebenfalls die Zulässigkeit begründen.

Im Übrigen aber sei für ein privilegiertes Erweiterungsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht nur ein funktionaler Zusammenhang zum vorhandenen Betrieb erforderlich, sondern das Vorhaben müsse darüber hinaus auch räumlich im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb eine Erweiterung darstellen. Diese Einschränkung werde durch die besondere konkrete Standortbezogenheit der Privilegierung gerechtfertigt. Verfüge ein Betrieb über mehrere Betriebsstätten, die verstreut auf unterschiedlichen Grundstücken im Außenbereich liegen, lasse sich der konkrete Standortbezug einer betrieblichen Erweiterung nicht damit begründen, dass auf irgendeinem der betrieblich genutzten Grundstücke bauliche Anlagen vorhanden sind, die in ihrer Nutzung dem Erweiterungsvorhaben entsprechen. Bezogen auf das Vorhaben des Klägers (Bootslagerplätze zum Zwecke der Vermietung) verneinte das BVerwG einen entsprechenden funktionalen Zusammenhang zu der Fläche, auf der der Fischereibetrieb belegen ist. Von der an den Bootssteg anschließenden Fläche lag der geplante Lagerplatz dagegen zu weit ent-

fernt, so dass insoweit kein räumlicher Zusammenhang gegeben war.

Insgesamt hat das BVerwG mit der Entscheidung – insbesondere für Gewerbetreibende, die ihren Betrieb im Außenbereich baulich erweitern möchten – mehr Rechtssicherheit geschaffen.

□ **Vergabekammer Köln: Zwingende Ausschlussgründe im Sektorenbereich**

In der Sektorenverordnung (SektV) finden sich keine Regelungen dazu, wie und mit welcher Konsequenz eine formale Prüfung der Angebote vorzunehmen ist. § 26 SektV bestimmt lediglich allgemein, dass die Angebote geprüft und gewertet werden, bevor der Zuschlag erteilt wird. Die Vergabekammer Köln musste sich im Beschluss vom 02.08.2011 (VK VOL 18/2011) mit der Frage beschäftigen, ob die Abänderung der Vergabeunterlagen einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt, auch wenn hierzu in den Vergabeunterlagen keine Vorgaben enthalten sind.

Die Vergabestelle hatte im nicht offenen Verfahren die Lieferung und Bereitstellung von Gleisbaumaterial für den Ausbau eines Bahnhofs ausgeschrieben. In den Vergabeunterlagen fanden sich keine Angaben zu der formalen Prüfung der Angebote. Die Antragstellerin verwies in ihrem Angebotsanschreiben auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellte ihr Angebot unter Vorbehalte und modifizierte mit dem Angebot die Vergabeunterlagen. Die Vergabestelle beabsichtigte, das Nebenangebot der Beigelaudenen als wirtschaftlich Günstigstes zu bezuschlagen. Hiergegen wehrte sich die Antragstellerin.

Die Vergabekammer Köln (VK) wies den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurück, weil die Antragstellerin nicht antragsbefugt sei. Grund hierfür sei, dass das Angebot der Antragstellerin wegen der Änderungen, die die Antragstellerin an den von der Vergabestelle vorgegebenen Vertragsunterlagen vorgenommen hat, zwingend von der Wertung auszuschließen sei.

Für den Geltungsbereich der VOB sei in § 13 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ausdrücklich festgelegt, dass Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig sind mit der Konsequenz des zwingenden Ausschlusses („Auszuschließen sind: ...“). Vergleichbares ergäbe sich aus der VOL/A. Im vorliegenden Fall fände allerdings die Sektorenverordnung Anwendung, in der solche Festlegungen verbal nicht zu finden seien. Nun sei die Sektorenverordnung eine gegenüber den klassischen Verdingungsordnungen weniger förmliche Regelung, so dass hier für die Vergabestelle ein größerer Spielraum bestehe. Allerdings fände gleichwohl wegen der Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien die dem Vergaberecht innewohnenden Grundprinzipien Anwendung, wie der Transparenz, Gleichbehandlung und des Wettbewerbs. Ein Bieter, der für sich eine Sonderbehandlung herausnimmt und die von der Vergabestelle festgelegten „Spielregeln“ durch die Geltendmachung seiner eigenen Geschäftsbedingungen und verschiedener Vorbehalte ersetzen bzw. modifizieren will, verstoße damit gegen die von jeder Vergabestelle einzuhaltende Gleichbehandlungsverpflichtung gegenüber allen Bietern. Bestätigt werde dies auch durch die einschlägige Kommentarliteratur, wonach eine vorsätzliche Abänderung der Vertragsunterlagen zu einem zwingenden Ausschluss führt.

Die VK führt die Spruchpraxis der 2. Vergabekammer Bund zur VOB/A-SKR fort, die gleichermaßen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungs- und Wettbewerbsgrundsatzes einen zwingenden Ausschlussgrund angenommen hat, sofern Angebote von den Verdingungsunterlagen abweichen (2. VK Bund, Beschluss vom 21.09.2009 – VK 2-216/09). Maßgebend sind auch nach Auffassung der VK allein die zu be-

achtenden Grundsätze des Vergaberechts, aus denen der Ausschlussgrund zu folgern ist; unbeachtlich ist, sofern die Vergabeunterlagen keine formalen Vorgaben zu der Wertung der Angebote enthalten. Ein zwingender Ausschlussgrund ist zudem auch noch im laufenden Nachprüfungsverfahren zu beachten, auch sofern dieser Ausschlussgrund im Rahmen der Auswertung der Angebote keine Berücksichtigung gefunden hat.

□ **Aktuelle Veröffentlichungen**

Dr. Markus W. Pauly
Tricksern droht Gewinnabschöpfung in: Lebensmittel Zeitung, 37. Ausgabe vom 16. September 2011, S. 47

Dr. Markus W. Pauly
Pfandbons gelten nicht ewig in: Lebensmittel Zeitung, 31. Ausgabe vom 05. August 2011, S. 26

Dr. Rainer Geesmann
Ausgewählte Rechtsfragen des Parallelhandels mit Pflanzenschutzmitteln in: StoffR – Zeitschrift für Stoffrecht, Ausgabe 4/2011, S. 134 - 141

□ **Aktuelle Veranstaltungen**
– Auswahl –

Oktober

18.10.2011

Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Veranstaltet durch das IWU Institut für Wirtschaft und Umwelt e.V. in Magdeburg

18./19.10.2011

Kölner Abfalltage

Veranstaltet durch Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft in Köln

25.10.2011

Die Novelle des KrW-/AbfG

Referent:
Dr. Anno Oexle

Zu dem Thema: Die fünfstufige Abfallhierarchie

Veranstaltet durch die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz GmbH (SAM) in Mainz

November

01.11.2011

Das neue Kreislaufwirtschaftsge-
setz

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Veranstaltet durch den vhw - Bun-
desverband für Wohneigentum und
Stadtentwicklung e.V. in Berlin

07.11.2011

Umweltinformationsrecht

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Veranstaltet durch den vhw - Bun-
desverband für Wohneigentum und
Stadtentwicklung e.V. in Bonn

09./10.11.2011

Genehmigungsmanagement

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Veranstaltet durch die Akademie
Fresenius GmbH

09./10.11.2011

Berliner Abfallrechtstage 2011

Referent:
Dr. Anno Oexle

Zu dem Thema: Grenzüberschrei-
tende Abfallverbringung

Veranstaltet durch die Lexxion Ver-
lagsgesellschaft mbH in Berlin

10.11.2011

Änderungen des EEG und wirtschaft-
liche Auswirkungen für die Alt-
holzverwertung

Referent:
Dr. Rainer Geesmann

Veranstaltet durch den Verband
kommunaler Unternehmen e.V.

14.11.2011

Das neue Kreislaufwirtschaftsge-
setz

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Veranstaltet durch den vhw - Bun-
desverband für Wohneigentum und
Stadtentwicklung e.V. in Hannover

15.11.2011

Entsorgung von Bauabfällen - The-
orie und Praxis in der Bauabfallent-
sorgung

Referent:
Dr. Dominik R. Lück

Veranstaltet durch die SAM Son-
derabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
in Mainz

16.11.2011

Vergaberecht in der Entsorgungs-
wirtschaft

Referent:
Dr. Dominik R. Lück

Veranstaltet durch das Bildungs-
werk der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft
(BwDE) in Köln

18.11.2011

Energieerzeugung und Energieeinspeisung in der Abfallwirtschaft

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Zu dem Thema: Änderungen des EEG und wirtschaftliche Auswirkungen auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz

Veranstaltet durch Dr. Obladen und Partner in Berlin

21.11.2011

Berliner Immissionsschutzkonferenz

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Zu dem Thema: Die neue Industrieemissionsrichtlinie

Veranstaltet durch den TK-Verlag Karl Thomé-Kozmiensky in Berlin

23.11.2011

Neuigkeiten für Abfallbeauftragte

Referent:
Dr. Markus W. Pauly

Veranstaltet durch die BEW Bildungswerk für Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH in Duisburg

30.11.2011

Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Referent:
Dr. Dominik R. Lück

Veranstaltet durch den VKU - Verband kommunaler Unternehmen e.V. in Berlin

Dezember

09.12.2011

Fresenius Jahrestagung
Abfallrecht 2012

Referent(en):
Dr. Anno Oexle
Dr. Dominik R. Lück

Veranstaltet durch die Umweltakademie Fresenius in Mainz

Die neue Wertstofftonne

Referent(en):
Dr. Markus W. Pauly
Maren Heidmann

Veranstaltet durch das Bildungswerk der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BwDE)/Umweltinstitut Offenbach in Berlin

12.12.2011

Das neue Kreislaufwirtschaftsge-
setz

Referent:
Stefan Kopp-Assenmacher

Veranstaltet durch den vhw - Bun-
desverband für Wohneigentum
und Stadtentwicklung e.V. in Fil-
derstadt-Bernhausen

Autoren dieses Newsletters sind:

Büro Köln

Rechtsanwalt Prof. Dr. W. Klett
Rechtsanwalt Dr. M. W. Pauly
Rechtsanwalt Dr. D. R. Lück
Rechtsanwalt Dr. A. Oexle
Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Breuer
Rechtsanwalt Dr. A. de Diego
Rechtsanwalt Dr. R. Geesmann
Rechtsanwältin M. Heidmann

Büro Berlin

Rechtsanwalt L. Ernst
Rechtsanwalt S. Kopp-Assenmacher